

- (3) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden
- für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung,
  - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Katastrophen und Tierseuchen.<sup>2</sup>

Die Verordnung vom 26. Juli 1979 über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebietsverordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 269) wird von den Regelungen dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 2

### Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere der Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Alle zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehr rationellste Lösung erzielt wird. Für kurzfristige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in der Regel die verkehrsarmen Zeiten außerhalb des Berufs-, Wochenend- und Ferienverkehrs zu nutzen. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumleitungen nicht vermeiden, sind die für den Verkehr günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

## § 3

### Bildung von Sperrkommissionen

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und bei den örtlichen Räten sind als beratende Organe zur Koordinierung der zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten

zu bilden. Die Räte der Gemeinden entscheiden darüber, ob sie ebenfalls Sperrkommissionen bilden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen an:

- a) der Zentralen Sperrkommission  
Vertreter des  
Ministeriums für Verkehrswesen als Leiter,  
Ministeriums des Innern,  
Ministeriums für Nationale Verteidigung,  
Ministeriums für Bauwesen,  
VEB Autobahndirektion;
- b) den Bezirkssperrkommissionen  
Vertreter  
des Rates des Bezirkes als Leiter,  
der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,  
des Wehrbezirkskommandos,  
des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,  
des VE Verkehrskombinates;
- c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden  
Vertreter der  
zuständigen örtlichen Räte als Leiter,  
Deutschen Volkspolizei,

<sup>2</sup> Z. z. gelten:

- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257),
- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren
- Tierseuchenverordnung — (GBl. n Nr. 64 S. 557).

zuständigen Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens,  
territorial zuständigen Verkehrsbetriebe,  
Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei den Stadtbauämtern der Bezirksstädte.

Zu den Beratungen der Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe oder Einrichtungen hinzugezogen werden.

## § 4

### Aufgaben und Befugnisse der Sperrkommissionen

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

— die gemäß § 7 gestellten Anträge in Hinsicht auf"

- ihre zeitliche Einordnung,
- ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,

— die vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken und deren Zustand sowie die Sperrzeiten,

— ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten

— anhand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen,

— Vorschläge über sperrfreie Zeiten und kontrollieren die Einhaltung der festgelegten sperrfreien Zeiten.

(3) Die Sperrkommissionen haben das Recht,

— verantwortliche Vertreter der Veranlasser von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen zu den Beratungen der Sperrkommissionen einzuladen und von ihnen verbindliche Auskünfte zu verlangen,

— die in den Sperranträgen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollen durchzuführen.

## § 5

### Anmeldung

(1) Im Interesse einer vorausschauenden langfristigen Information haben die Veranlasser geplante zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich bis zum 15. November des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

— im Bereich der Autobahnen beim VEB Autobahndirektion,

— in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Betrieben oder Einrichtungen des Straßenwesens

zu erfolgen. Bestehen keine Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens, sind die zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung bei den zuständigen örtlichen Räten anzumelden.

(3) In der Anmeldung sind Art und Umfang der zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

— Bezeichnung der Straßen und des von der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),

— Grund, Art sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,

— Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken.

Die Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens und die örtlichen Räte sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.